

BVGer E-4281/2025 vom 15. Mai 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4281_2025_d20250515

FR: TAF E-4281/2025 du 15 mai 2025

IT: TAF E-4281/2025 del 15 maggio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 15. Mai 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 1.5

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität,

E-4281/2025 Seite 11 Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

In der angefochtenen Verfügung hielt das SEM fest, dass die gegen die Beschwerdeführenden geschilderten Strafverfahren gemäss der Aktensituation auf rechtsstaatlich legitimen Grundlagen beruhen.

E. 4.2

So habe die Beschwerdeführerin gemäss ihren eigenen Angaben ihre Kinder gezielt falsch registrieren lassen und dieses Vorgehen danach mit weiteren Falschaussagen zu verdecken versucht; dass der türkische Staat folglich ein Verfahren wegen unrechtmässiger Angaben beziehungsweise Fälschungen zum Stammbaum der Kinder eröffnet habe, sei eine legitime Folge des Verhaltens der Beschwerdeführerin. In Bezug auf die ausgefallte Strafe, welche die Beschwerdeführerin aufgrund des Aufschubs der Urteilsverkündung gar nicht erst antreten müssen, liege zweifellos kein absoluter Malus im Sinne einer vollkommen unverhältnismässigen Strafmassnahme vor. Auch im Schweizerischen Strafgesetzbuch (Art. 216 StGB) sei für ein derartiges Vorgehen ein Strafmass in ähnlichem Umfang vorgesehen. Auch ein relativer Malus sei nicht erkennbar. Die Beschwerdeführerin gebe zwar an, dass ihr Ex-Mann versucht habe, ihren Vater, der – wie seinem Dossier N (...) zu entnehmen sei – vor langer Zeit einmal Probleme mit den türkischen Behörden gehabt habe, zu involvieren und sich so einen Vorteil zu verschaffen. Allerdings habe ein zuständiger Richter auch ihren Ex-Mann deutlich in seinem Verhalten gemässregelt. Insofern sei nicht zu erkennen, dass sie in ihrem Prozess aufgrund eines in Art. 3 AsylG genannten Motivs benachteiligt worden sei.

E-4281/2025 Seite 12

E. 4.3

Im dem, den Beschwerdeführer betreffenden Asylentscheid vom 17. April 2019 habe das SEM bereits rechtskräftig festgestellt, dass es sich bei den Massnahmen der türkischen Justiz infolge Konfrontation mit den Sicherheitskräften aus dem Frühjahr 2018 um ein rechtsstaatlich legitimes Handeln im Rahmen eines gemeinrechtlichen Strafverfahrens gehandelt habe. Das mittlerweile vorliegende Urteil zu diesen Ereignissen bestätige diese Einschätzung. Der Beschwerdeführer sei gemäss eingereichten Unterlagen zu einer

fünfmonatigen Haftstrafe wegen Hinderung von Beamten bei einer Amtshandlung verurteilt worden, welche er aufgrund des Aufschubs der Urteilsverkündung jedoch gar nicht erst haben antreten müssen. Zudem habe er aufgrund von Beamtenbeleidigung eine Geldbusse entrichten müssen. Auch hier sei festzustellen, dass das Strafmass in ähnlichem Ausmass ausgefallen sei, wie es das Schweizerische Strafgesetzbuch für derartige Sachverhalte vorsehe (Art. 177 StGB), so dass ein absoluter Malus auszuschliessen sei. Hinweise auf einen relativen Malus aus einem in Art. 3 AsylG genannten Grund seien den Unterlagen ebenfalls nicht zu entnehmen. Dass der Beschwerdeführer infolge eines weiteren Streits und einer allfällig diesbezüglich gegen ihn eingereichten Anzeige erneut in Untersuchungshaft genommen worden sei, möge für ihn zwar unangenehm gewesen sein, bewege sich jedoch ebenfalls im Rahmen rechtstaatlichen Handelns, zumal er angemessenen Zugang zu einem Anwalt erhalten habe und mangels Beweisen für eine allfällige Straftat ohne weitere Folgen freigelassen worden sei. Die geäusserte Vermutung des Beschwerdeführers, staatliche Behörden hätten allenfalls versucht ihn dazu zu verleiten, gegen die Auflagen des Aufschubs der Urteilsverkündung zu verstossen, sei rein spekulativ und entbehre jeglicher Grundlage. Auch die angebliche, einmalige Nachfrage nach dem Beschwerdeführer bei seinen Nachbarn könne nicht als konkreter Hinweis darauf gewertet werden, dass die staatlichen Behörden in der Türkei bei der Rückkehr Massnahmen ergreifen würden, welche rechtstaatlich nicht legitim wären.

E. 4.4

Schliesslich seien die geringen exilpolitischen Aktivitäten der Beschwerdeführenden nicht asylrelevant.

E. 5

In der Beschwerde wurde im Wesentlichen geltend gemacht, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der finanziellen Unterstützung der Zeitung Zaman, welche zur FETÖ-Bewegung („Fethullahistische Terrororganisation“) gehöre, von den türkischen Behörden vermutlich als Teil der Bewegung betrachtet werde. Dies ergebe sich aus dem eingereichten Schreiben des türkischen Anwalts der Familie (Beilage 4). Er halte darin fest, dass ihr

E-4281/2025 Seite 13 Name den türkischen Behörden als Mitglied der FETÖ-Bewegung bekannt sei. Einsicht in diese Verfahrensakten habe der bevollmächtigte Anwalt in der Türkei jedoch nicht erhalten. Wegen der nicht gewährten Akteneinsicht und weil der Beschwerdeführerin während ihres Verhörs unter anderem wegen ihres Vaters angebliche Unterstützung einer Terrororganisation vorgeworfen worden sei, könne entgegen der Auffassung des SEM nicht von einem legitimen Strafverfahren ausgegangen werden. Dies treffe aufgrund der eigenen politischen Aktivitäten auch auf den Beschwerdeführer zu. Der Vorfall mit dem Bruder in der Kneipe sei aufgrund seiner politischen Gesinnung dazu verwendet worden, ihm Volksaufwiegelung und Verbindung zu einer Terrororganisation vorzuwerfen. Es zeige sich, dass das gegen den Beschwerdeführer ausgesprochene Strafmass in keinem Verhältnis zum begangenen Unrecht (Beamtenbeleidigung, Hinderung einer Amtshandlung) stehe und insgesamt nicht von einem fairen Verfahren gesprochen werden könne. In der Untersuchungshaft habe er schlechte Bedingungen vorgefunden. Bei einer Rückkehr müsse er vermutlich damit rechnen, unter dem Vorwurf, ein Landesverräter zu sein, erneut verhaftet zu werden, zumal er kurdischer Ethnie sei. Mit ergänzender Eingabe vom 31. Juli 2025 wurde ein weiteres Bestätigungsschreiben des türkischen

Anwalts I. _____ eingereicht. In diesem werde festgehalten, dass die Beschwerdeführerin angeblich in einem nicht öffentlichen Verfahren (vor dem 20. Strafgericht in J. _____ unter dem Aktenzeichen [...]) gegen Herrn K. _____, dem die Mitgliedschaft in einer bewaffneten terroristischen Organisation vorgeworfen werde, ausgesagt habe. Trotz strenger Schutzvorschriften sei – offenbar aufgrund mangelnder Sorgfalt der Justizbehörden – ihre Identität irgendwie bekannt geworden, weshalb davon ausgegangen werden müsse, dass sie bei einer Rückkehr gefährdet sei.

E. 6

Nach Prüfung der Akten gelangt das Gericht zum Schluss, dass die Vorinstanz die Vorbringen der Beschwerdeführenden zu Recht als nicht asyl-relevant eingestuft hat. Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung ausführlich und überzeugend dargelegt, aus welchen Gründen es sich sowohl bei den gegen die Beschwerdeführerin geführten Gerichtsprozessen als auch bei der Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer (aufgrund des Aufschubs der Urteilsverkündung nicht vollzogenen) bloss fünfmonatigen Haftstrafe wegen Hinderung von Beamten bei einer Amtshandlung um ein rechtsstaatlich legitimes Handeln im Rahmen von gemeinrechtlichen Strafverfahren handelt. Konkrete Anhaltspunkte auf einen Politmalus liegen, wie vom SEM zutreffend dargelegt, nicht vor. An der Einschätzung der fehlenden politisch motivierten Vorgehensweise der türkischen Behörden

E-4281/2025 Seite 14 vermögen die spekulativen Ausführungen in der Beschwerde hinsichtlich einer angeblichen politischen Gesinnung nichts zu ändern. Wie bereits in den vergangenen Beschwerdeverfahren festgestellt und aus der aktuellen Aktenlage ersichtlich, sind die politischen Aktivitäten der Beschwerdeführenden entgegen der nicht näher belegten Behauptungen in der Beschwerde als bloss gering einzustufen. Bei den Angaben in den eingereichten Schreiben des türkischen Rechtsanwalts, wonach der Name der Beschwerdeführerin angeblich den türkischen Behörden als Mitglied der FETÖ-Bewegung bekannt und ihre Identität als Zeugin im Rahmen eines nicht öffentlichen Verfahrens irgendwie publik geworden sei, handelt es sich um nicht näher belegte Behauptungen, aus denen mangels erforderlicher Konkretisierung ohnehin nicht hervorgeht, aus welchem Grund sich daraus eine Verfolgungsgefahr ergeben sollte. Bei dieser Sachlage kann zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die weiteren zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, denen sich das Gericht anschliesst.

E. 7

Insgesamt ergibt sich aus dem Gesagten, dass das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und deren Asylgesuche abgewiesen hat.

E. 8.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es nicht darauf ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen

Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVG 2013/37 E.44; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.3

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG, SR 142.20]).

E-4281/2025 Seite 15

E. 8.3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG und Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter, unmenschlicher, erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Vorinstanz wies zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung in casu keine Anwendung finden. Eine Rückkehr in ihren Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste sie eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.).

E. 8.3.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E-4281/2025 Seite 16 Das SEM begründete die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs damit, dass weder die allgemeine Lage im Heimatstaat noch individuelle Faktoren gegen

die Zumutbarkeit sprächen. Namentlich nach der Niederschlagung des Militärputschversuches vom 15./16. Juli 2016 herrsche in der Türkei keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG, die einen Wegweisungsvollzug in die Türkei als unzumutbar erscheinen lassen würde. Auch in individueller Hinsicht seien keine Gründe ersichtlich, weshalb der Wegweisungsvollzug als unzumutbar zu qualifizieren wäre. Gemäss eigenen Aussagen hätten die Beschwerdeführenden nach ihrer letzten Rückkehr in die Türkei im Juli 2019 als Familie rasch wieder eine Existenz aufbauen können und danach in wirtschaftlich guten Verhältnissen gelebt. Insbesondere der Beschwerdeführer verfüge in der Türkei über ein sehr breites familiäres Netz (Geschwister, erwachsene Kinder). Im Weiteren sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer als erfahrener und zuletzt erfolgreicher Händler rasch eine neue Erwerbsquelle in der Türkei finden könne. Hinsichtlich Kindeswohl sei festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden keine Gründe geltend gemacht hätten, die gegen den Wegweisungsvollzug ihrer Kinder sprechen würden. Die älteste, volljährige Tochter habe sodann angegeben, sich in der Türkei wohl gefühlt zu haben. Der Vollzug der Wegweisung sei zumutbar. Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich diesen Einschätzungen an.

E. 8.3.3

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG und 49 VwVG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E-4281/2025 Seite 17

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 2000.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), welche durch den geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe gedeckt sind.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4281/2025 Seite 18